

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

80 (5.4.1877)

Beilage zu Nr. 80 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 5. April 1871.

Frankreich.

Paris, 2. April. Ein kürzlich erschienen, Paris protestant betiteltes Werk des Pastors A. Decoppet enthält eine Fülle interessanter Angaben über die Einrichtung, das Aeußere und innere Leben der protestantischen Kirche der französischen Hauptstadt, welche wir in Nachstehendem zusammenfassen:

An der Spitze der Kirche steht der aus zwölf Pastoren und zwölf Laien gebildete Presbyterialrath, der alle drei Jahre zur Hälfte erneuert wird (unter den letzteren befinden sich gegenwärtig die ehemaligen Abgeordneten Alfred Aubry, General Gaband-Latour und Mettetal, die Bankiers Wallat und Hentich und der Professor Ch. Waddington, ein Bruder des Unterrichtsministers. Dem Konsistorium von Paris sind fünf andere reformirte Gemeinden der Umgegend, darunter Versailles und Saint-Germain, angeschlossen; es bildet mit den Konfessionen von Nancy, Orleans, Bourges und Dijon zusammen die Synode des 3. Wahlkreises. Die reformirte Nationallirche, deren Kultusbeamte vom Staate besoldet werden, zählt in Paris und in den Vorstädten Vincennes, Neuilly und Courbevoie außer dem offiziellen Haupttempel, dem Drapeau de la Courbevoie noch zwanzig Kirchen und Versammlungsstellen, die aus eigenen Mitteln bestehende, aber von ihr abhängige liberale reformirte Kirche, für welche der Verlust des Pastors Athanase Coquerel Sohn unerlässlich geblieben ist, drei Kapellen oder Orte, die freie reformirte Kirche, die im Jahr 1849 gegründet, streng orthodoxen Grundsatzen huldigt, vom Staate und von der Nationalkirche gleich unabhängig ist und deren Leitung seit 1871 aus der Hand des Pastors und damaligen Abgeordneten von Versailles in diejenige des Prof. Vichtenberger aus Straßburg übergegangen ist, sieben Lokale; die lutherische Konfession, der außer vielen Fremden die Franzosen aus den östlichen Departements angehören, feiert in zehn Kirchen, vorwiegend in französischer, jedoch auch in deutscher Sprache, ihren Gottesdienst; die Engländer finden in sechs, die Amerikaner in zwei eigenen Lokalen ihre heimischen Aemter wieder; außerdem sind noch als unabhängige Kirchen zu erwähnen: die von dem Pastor Verrier aus freien Beiträgen gegründete Eglise de l'Étoile (England war, als es sich hier um die Beschaffung des nötigen Kapitals handelte, was die romanische Schweiz für die freie orthodoxe und Holland für die liberale reformirte Kirche ist, eine treue Helferin in der Noth), ferner die von Pastor Frisius gehaltene deutsche Mission, vier methodische Lokale, eine Wiedertäufer- und eine Darby'sche Kapelle. In diesen über ganz Paris zerstreuten Kirchen und Versammlungen werden jeden Sonntag durchschnittlich sechzig Gottesdienste gehalten, überdies kommt noch je am dritten Sonntag des Monats eine auf Veranstaltung und Kosten der deutschen Mission gehaltene Landpredigt hinzu. Die Stadt Paris besoldet die Lehrer und Lehrerinnen von fünf protestantischen Volksschulen für Knaben und vier für Mädchen; außerdem werden aus freien Beiträgen zehn Privatschulen für Knaben und fünfzig für Mädchen behufs Aufnahme von Kindern unentgeltlich reformirter oder lutherischer Eltern subventionirt. Ausschließlich protestantische Lehranstalten sind außer den zahlreichen Privatinstanzen mit Sekundarunterricht: das Missionshaus, welches die Zöglinge unentgeltlich aufnimmt und sie für die Verkündigung des Evangeliums in Heidenländern vorbereitet; die Ecole préparatoire de théologie, für welche eine Anzahl Stipendien angesetzt ist, die unter der Leitung der Herren v. Pressensé, Waddington, Vichtenberger stehende Ecole libre des sciences religieuses und zwei Seminare, das eine für Lehrer und das andere für Lehrerinnen, die ebenfalls mit Stipendien verbunden sind.

Die Wohlthätigkeitsanstalten beider Konfessionen sehen durch ihre Menge in Erfahrung: Waisenhäuser für Knaben und Mädchen, Krankenhäuser, Greisenasyle, Zufluchtsstätten für gefallene Frauen, Kleinkinder-Bewahranstalten, Unterstützungsvereine für verschiedene Kategorien von Nothdürftigen, Alles ist in reichlichem Maße vorhanden. Die Wohlthätigkeit einzelner Vereine erstreckt sich nicht nur auf die protestantischen Glaubensgenossen, sondern dehnt sich auf alle Konfessionen aus; doch geht mit dieser weiteren Anwendung der Menschlichkeit fast immer ein sehr reger Eifer für die eigene Sache einher. Während die frei nach Athanase Coquerel benannte Richtung sich in den Arbeitervereinen von Belleville, der Vorstadt Saint-Antoine und anderwärts durch möglichst vorurtheilslose Lehrer, verbunden mit thätigster Hilfeleistung, beliebt gemacht und unter den dortigen Bewohnern gerade wegen ihrer unparteiischen Fürsorge Anhänger gefunden hat, waltet auf der andern Seite die Bibelschule mit ihren Verkündern und rührt sich ebenfalls nicht unbedeutender Erregungswirkungen. Der Hauptförderer des Missionswerkes nach englischem Muster ist der Rev. Mac All, der nach dem Commune-Aufstand nach Paris kam und mit der Erlaubnis der Behörden in den verschiedenen Pariser Vierteln hiesigen Lokale behufs Abhaltung „moralischer Versammlungen“ mietete, wo Kinder und Erwachsene in der Bibel unterrichtet und je nach Bedürfnis unterstützt werden. Voriges Jahr wurden 60,000 Fr., die größtentheils aus England geflossen waren, zu diesem Zweck verwendet. Der Rev. Mac All steht mit seinen Missionsthätigkeiten als Engländer nicht allein da, namentlich haben mehrere seiner Landsmänninnen ähnliche Bahnen betreten, und unter diesen finden wir auch eine Miss Howard, welche sich der Vereinerung der Studenten des lateinischen Viertels erbarnte und Rue Montfleur-le-Prince ein Lokal mietete, wo sie sich zweimal wöchentlich versammeln können, um unter der Leitung eines Pastors das eine Mal religiöse und philosophische Fragen zu erörtern und das andere Mal Bibelstudien abzuhalten. Hr. Decoppet sagt nicht, ob die Studenten des Quartier Latin sich in dem Saale der Miss Howard zahlreich einfanden.

Schweden und Norwegen.

Stockholm, 28. März. Der Geburtstag Sr. Maj. des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen wurde hier selbst von einer zahlreichen, selbstverständlich zum größeren Theile aus hier wohnhaften Deutschen bestehenden, Versamm-

lung im Hotel Rhönig feierlich begangen. Die Säle, in denen das Fest stattfand, waren reich geschmückt auch mit einer kolossalen Büste des Kaisers, und wurden um 9 Uhr Abends geöffnet. Nachdem eine für diese Gelegenheit besonders komponirte Festouverture für Blasinstrumente gespielt war, wurde von den Sängern der vier hiesigen deutschen Vereine: „Concordia“, „Deutsche Gesellschaft“, „Vierteltel“ und „Humor“, die Nacht am Rhein gesungen, worauf der Hauptpastor der hiesigen Deutschen Gemeinde, Hr. Kittau, die Rednerbühne betrat, um die Festrede zu halten.

Nach einer kurzen Einleitung, in welcher die besondere Veranlassung der Feier angegeben wurde, sagte der Redner:

„Wenn wir auch nicht zu denen gehören wollen, die sich durch eine berartige Feier zu einer falschen Menschenvergötterung leicht hinführen lassen, die am wenigsten dem Sinne Dessen entsprechen würde, dem sie gelten soll, so ist es doch höchlich unsere Pflicht und entspricht es dem Ehrgeiz und Bedürfnis unseres Herzens, den heutigen Tag nicht vorübergehen zu lassen, ohne unseren Empfindungen einen geeigneten Ausdruck zu geben und die Führungen der Vorlesung zu preisen, die diesen Mann noch im hohen Alter zu außerordentlichen Thaten erloren und ihn bestimmt, das auszuführen, wonach längst das heisse Sehnen der deutschen Nation gerichtet war: die Einigung und Erhaltung Deutschlands nach langer Herrissenheit und Ohnmacht.“

Wichtig Jahre mögen ja im Lichte der Ewigkeit und im Vergleich mit den großen Perioden, in welchen sich die Geschichte der Völker abrollt, einen kleinen Zeitraum bezeichnen, aber im Leben der einzelnen Menschen sind sie etwas Großes und Seltenes. Und wenn schon im Leben eines einfachen Pötmannes die Hölische Wiederkehr des Geburtstages einen wichtigen Festtag für den Kreis der Seinen bezeichnet, wie viel mehr wird dieses der Fall sein bei einem gekrönten Haupte, auf welches ein ganzes großes Volk von 40 Millionen voll Verehrung, Dankbarkeit und Liebe emporstrahlt wie auf einen theueren gemeinsamen Vater! Und was schließen die 80 Jahre, die nunmehr über dieses ehrwürdige Haupt dahingeroht sind, in sich! Wir können sagen: die Geschichte dieses Lebens ist die Geschichte des germanischen deutschen Volkes im 19. Jahrhundert. Was unser Volk in dieser bewegten und ereignissschweren Zeit erfahren hat in Freud und Leid, von dem Tage der Erniedrigung und Schmach der Jena bis zu den Ehrentagen von Sedan, Metz und Paris, es spiegelt sich in diesem Leben wieder, es hat ein Echo gefunden in diesem königlichen Herzen.“

Der Redner gab darauf in kurzen Zügen eine Darstellung der wichtigsten Ereignisse im Leben des Kaisers, von seiner Geburt am 22. März 1797 bis zur Kaiserproklamation in Versailles:

Und als am 18. Januar 1871 im stolzen Königsschloß der Bourbonen zu Versailles das Deutsche Kaiserreich seine Auferstehung feierte und der Telegraph in alle deutschen Gauen die Kunde trug, daß die bislang getrennten deutschen Stämme unter Kaiser Wilhelms ruhmgelächtem Scepter zu einer machtvollen Einheit gesammelt werden sollten, da brach ein Jubel los von den Alpen bis zum Meere, da schlugen die Herzen vertrauensvoll dem Kaiser entgegen, da erfüllte sich die alte Knyphauser-Sage von Barbarossa's Traum. Seitdem wiegt Deutschlands Stimme wieder schwer im Rathe der Völker, seitdem ist der deutsche Name, besonders auch im Auslande, wieder zu Ehren gekommen, seitdem ist die deutsche Flagge geachtet auch in den fernsten Meeren. Wohl wissen wir, daß solche Erfolge ihren Grund noch wo anders haben, als in der Kraft eines einzelnen Mannes, und unser Kaiser hat allezeit Dem die Ehre gegeben, dem sie vor Allem gebührt; seine Kriegsteilgenossen haben herrliches Zeugnis gegeben von seiner Demuth und aufrichtigen Gottesfurcht. „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre!“ dieses Bekenntnis zieht sich wie ein rother Faden durch jene Mittheilungen, aber das deutsche Volk wird es nicht vergessen, daß Kaiser Wilhelm das große Werkzeug in der Hand Gottes war zur Wiederherstellung der Macht, der Einheit und der Größe dieses Volkes. Wohl hat das junge Deutsche Reich seine Lebensfähigkeit nach innen zu erweisen und zu erproben in hartem, schwerem Kampfe, und in der jetzigen ersten Zeit hat unser Kaiser wohl oft etwas gefühlt von den Dornen einer Krone, und Königskrone, aber hoch über dem heißen Kampfe der Parteien steht Kaiser Wilhelm's edle Gestalt als eine Bürgschaft, daß wie nach außen, so auch nach innen unser Volk erstarken und durch Kampf zum Siege, durch Noth zum Licht hindurchbringen werde. Und so lang und so weit die deutsche Junge Klinge, wird Kaiser Wilhelm einen Platz behalten im Herzen seines Volkes, wird sein Name mit leuchtenden Buchstaben geschrieben stehen in Deutschlands Geschichte. Er hat es in früheren Zeiten bewiesen, daß ihm das wahre Wohl des Volkes höher steht als dessen Gunst, aber wonach er nicht gestrebt, das hat ihm die Dankbarkeit seines Volkes freiwillig entgegengebracht, und aus Millionen Herzen steigen heute fromme Wünsche und Gebete empor für ihn und sein Wohlergehen, für sein edles Haus und Geschlecht und die Erhaltung seines großen Werkes, der Einigung und Wiedervereinigung des deutschen Vaterlandes.

Dieser mit großem Beifall aufgenommenen Rede folgte ein begeistertes neunfaches Hoch auf den Kaiser und die Abfertigung eines Festliedes.

Bei dem Souper brachte der hiesige deutsche Gesandte, Hr. v. Pfuel, einen Toast aus für Sr. Maj. den König Oscar von Schweden, den Freund des Deutschen Kaisers, den gründlichen Kenner der deutschen Sprache und Literatur, den Schürmer der in seinen Reichen anhängigen Deutschen. Dieser Toast wurde mit einem dreifachen Hoch beantwortet.

Der Patentgesetz-Entwurf.

(Fortsetzung.)
§ 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patents und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen

Rechtsverhältnissen befugt. Für die in solchen Rechtsverhältnissen gegen den Patenthaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat. Zweiter Abschnitt Patentamt. § 13. Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt. Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesrats, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderen Falls auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. § 14. Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören. Die Befähigung der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patents handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen. Für die Entscheidung über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme eines Patentes wird jährlich eine Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Befähigung von zwei ständigen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und drei nicht ständigen Mitgliedern. Mindestens eines der ständigen Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt haben. Die Bestimmungen der Civilprozeß-Ordnung über Zustellung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung. Zu den Beratungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimungen nicht Theil nehmen. § 15. Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§ 161, 175 der Civilprozeß-Ordnung bewirkt. Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt. § 16. Wird der Beschluß einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlußfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam. Ueber die Beschwerde wegen Zurückweisung des Antrags auf Ertheilung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme eines Patentes erfolgt die Beschlußfassung durch mehrere Abtheilungen, gemeinsam unter dem Vorsitz eines ständigen Mitgliedes, welches die Befähigung zum Richteramt besitzt. An der Beschlußfassung über eine Beschwerde darf kein Mitglied Theil nehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat. § 17. Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen enthält, durch kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt. § 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte Gutachten über Fragen, welche Patente betreffen, abzugeben. Im Uebrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben. § 19. Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patenthaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angibt. Der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken. Tritt in der Person des Patenthabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniss des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patenthaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet. Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, Jedermann frei. Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht Jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen. (Fortsetzung folgt.)

Bermischte Nachrichten.

— Einen bemerkenswerthen Beitrag zur Prüfung der falschen Theorie bietet folgende Zeitungsnachricht aus Honolulu (Sandwich-Inseln): „In der Nacht von Keala Kealana, unweit der Einfahrt in den Hafen, wurde am 24. Februar gegen Morgen ein interessanter Ausbruch eines unterirdischen Vulkan beobachtet; unzählige rothe, blaue und grüne Lichter schossen über die Oberfläche des Wassers empor und glühende Lavastücke von beträchtlicher Größe, die Dampf ausstießen, wurden in die Höhe geschleudert, während sich zugleich Gase von intensivem Schwefelgeruch weithin verbreiteten. Zugleich vernahm man ein lautes unterirdisches Rollen. Die Wassermassen über dem Krater waren in auffallender Bewegung und rauschten, als ob sie über hohe Felsen hinwegsprüngen oder in's Rollen verfallen wären. Einige Fahrzeuge, welche über die Stelle wegfuhren, wurden von Lavastücken getroffen, ohne jedoch bedeutenden Schaden zu nehmen. Dem Ausbruch des Vulkans ging eine heftige Erdberschütterung voraus.“ Wir erinnern daran, daß der 27. Februar die totale Mondfinsterniß brachte und Rudolf Falb von den derselben vorhergehenden Tagen außer bedeutenden atmosphärischen Störungen auch Erdbeben erwartete.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Frankfurt a. M., 3. Apr. Heute fand dahier die neunzehnte Generalversammlung der Frankfurter Rückversicherungs-Gesellschaft statt.

Berlin 3. April Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Weizen per April-Mai 222.50, per Sept.-Okt. 216.—.

Rhein, 3. Apr. (Schlussbericht.) Weizen höher, loco hiesiger 25.—, loco fremder 23.—, per Mai 23.20, per Juli 22.80.

Hamburg, 3. Apr. Schlussbericht. Weizen —, per April-Mai 216 1/2, per Mai-Juni 219 G., per Juli-August 224 G.

Bremen, 3. Apr. Petroleum. (Schlussbericht.) Standard white loco 14.50, per Mai 14.50, per Juni 14.75.

Mainz, 3. Apr. Weizen per April —, per Mai 23.20. Roggen per April —, per Mai 17.25.

Paris, 2. Apr. (Börse nachricht.) Die Pariser Börse konnte sich heute, als am Ostermontag, da alle ihre auswärtigen Schwefelern feiern und auch der internationale Telegraph nur mit halber Kraft arbeitet, in aller Ruhe der Liquidation überlassen.

Paris, 3. Apr. Rüböl per April 87.25, per Mai 88.—, per Mai-August 88.25, per Sept.-Dezbr. 88.25.

Amsterdam, 3. Apr. Weizen loco geschäftslos, auf Termine unner, per Mai —, per Nov. 310.—

Antwerpen, 3. Apr. Petroleummarkt. Schlussbericht. Stimmung: Steigend. Raffinirtes, Type weiß dispon. 36 1/2 b, 36 1/4 b.

April — b, 36 1/2 b, Mai — b, 36 b, Sept. — b, 38 1/2 b, Sept.-Dez. — b, 39 b. Kaffee schleppend, geschäftslos.

New-York, 2. April. (Schlussbericht.) Petroleum in New-York 17, dto. in Philadelphia 16 1/2, Mehl 6.10, Mais (old mixed) 56, rother Frühlingweizen 1.51, Kaffee, Rio good fair 18 1/2, Havana-Zucker 8 1/2, Getreidefracht 4 1/2, Baumwoll-Zufuhr 5000 B., Antwerpen nach Großbritannien 5000 B., do. nach dem Kontinent 3000 Ballen.

Wien, 3. Apr. Bei der heutigen Ziehung der Kreditlose kamen folgende Serien heraus: 116 268 293 647 980 1487 2359 2688 2737 2994 3097 3272 3737 und 4150.

Wien, 3. Apr. Bei der heutigen Nummernziehung der 1854er Loose kam Nr. 25 Serie 2823 mit dem Gewinn von 100,000 fl. und Nr. 22 Serie 105 mit 20,000 fl. heraus.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with columns: April, Barometer, Thermometer, Feuchtigkeitsgrad, Wind, Himmel, Bemerkung. Data for April 2, 3, 4.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Neuburgweier, Amtsgerichtsbezirk Ettlingen, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg.-Bl. S. 213), and des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Wohnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Reg.-Bl. S. 43), angefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandbüchere unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Reg.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsverlusts, das die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehanse zur Einsicht offen liegt. Neuburgweier, den 31. März 1877. Das Gewähr- und Pfandgericht. Bürgermeister Heiß. Der Vereinigungs-Kommissar: Rathschreiber Keu.

Öffentliche Mahnung Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher der Gemeinde Alfeld betr.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und vom 28. Januar 1874 werden sämtliche Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Unterpfandsbüchern seit länger als dreißig Jahren eingetragen sind, angefordert, die Erneuerung der Einträge in der nach § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 vorgeschriebenen Weise nachzusuchen, falls die in den Einträgen bezeichneten Ansprüche noch zu Recht bestehen.

Die innerhalb sechs Monaten nach Erscheinen dieser öffentlichen Mahnung nicht erneuerten Einträge werden nach Art. 4 des Gesetzes von Amtswegen gestrichen, bzw. für erloschen erklärt. Ein Verzeichnis der seit mehr als dreißig Jahren in den Grund- und Unterpfandsbüchern eingetragenen Einträge liegt auf hiesigem Rathhause zur Einsicht offen. Alfeld, den 3. April 1877. Das Pfandgericht. Kellner, Bürgermeister. Der Vereinigungs-Kommissar: Reinhardt, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege Ladungsverfügungen.

M.799. Nr. 5690. Raffatt. (Bedingter Zahlungsbefehl.) Israel Herz von Kuppenheim gegen Heinrich Maier von Gagenau, z. St. Klüchtig, wegen Forderung von 27 M. nebst 6% Zins vom 29. Dezember 1868 aus Kauf von 1868.

Dem Beklagten wird aufgegeben, den Kläger zu befriedigen, oder binnen 14 Tagen zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls sonst auf Anrufen des Klägers die Forderung für zugestanden erklärt wird.

Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, innerhalb 14 Tagen einen dahier wohnenden Zustellungsgewalthaber zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an die Gerichtsstapel angeschlagen werden.

Raffatt, den 26. März 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Beller. M.806. Nr. 2807. Treiberg. (Ziquidationsantrag.) In Sachen des Gustav Hildbrand, Commis in Hornberg, gegen Metzger Adolf Hildbrand von da, z. St. an unbekanntem Orien abwesend, Forderung betr.

Da der beklagte Theil dem beklagten Zahlungsbefehl vom 10. d. Mts. Nr. 2362, welcher ihm öffentlich verkündet wurde, innerhalb der gegebenen Frist weder Folge geleistet, noch die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangt hat, wird auf klägerisches Anrufen die eingeklagte Forderung von 770 M. aus Darlehen und Bürgschaft von

gern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden. Radolfzell, den 28. März 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Braun.

M.832. Nr. 4243. Tauberbischofsheim. Gegen Seifenfabrik Jakob Gutmann von Impfingen haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 16. April d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Guttmann machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Cant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachschußvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitzutend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Tauberbischofsheim, den 31. März 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Eiser.

M.800. Nr. 17,966. Mannheim. Die Cant der Anna Erms, Wittwe des Jean Erms hier, betr.

In obiger Cantsache werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Cantmasse ausgeschlossen.

Mannheim, den 26. März 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Ulrich.

Vermögensabsonderungen. M.822. Nr. 3869. Konstanz. Die Ehefrau des Josef Rauch, Friederike, geb. Dettenmaier, von Brunnhausen, Gemeinde Aushweiler, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungs-Klage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 30. April d. J., früh 8 1/2 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Cantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Cant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitzutend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Waldshut, den 16. März 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Jungmann. Weisenhorn.

M.821. Civ.Nr. 1447. Waldshut. In Sachen der Ehefrau, geb. Eiser, Ehefrau des Jakob Eiser von Steinbach, gegen ihren Ehemann, hat die genannte Ehefrau eine Klage auf Vermögensabsonderung dahier eingereicht und ist zur Verhandlung hierüber Tagfahrt in die Gerichtsstadt am Samstag den 5. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt worden; was zur Kenntnissnahme für die Gläubiger hiermit bekannt gemacht wird.

Waldshut, den 30. März 1877. Großh. bad. Kreisgericht. Jungmann.

M.787. Nr. 1754. Offenburg. Friederike Salomea, geb. Dille, Ehefrau des Schreiners Donat Mutschler von Burgheim, Gemeinde Laß, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderung-Klage erhoben; zur Verhandlung ist Tagfahrt auf Mittwoch den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt; was zur Kenntniss der Gläubiger gebracht wird.

Offenburg, den 28. März 1877. Großh. Kreis- und Hofgericht. Zivilkammer. Reinhard.

M.787a. Nr. 1766. Offenburg. Die Magdalena, geb. Hildebrand, Ehefrau des Ludwig Schmidt, Räder von Gaisbach, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderung-Klage erhoben; zur Verhandlung ist Tagfahrt auf Samstag den 5. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt.

Dies wird zur Kenntniss der Gläubiger gebracht. Offenburg, den 28. März 1877. Großh. Kreis- und Hofgericht. Zivilkammer. Reinhard.

Erbinweisungen. M.778. 2. Nr. 2891. Staufen. Josef Knobel, geb. Scholastica, geborne Jäger, von Staufen hat, um Einweisung in Besitz und Gemähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht. Diefem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn nicht innerhalb 6 Wochen Staufen, den 27. März 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Hildebrandt. Erbinweisungen.

M.792. Billingen. Anton Doser von Ueberauchen hat sich im Jahre 1869 nach Amerika begeben, seitdem keine Nachricht mehr von sich gegeben und ist dessen derzeitiger Aufenthaltsort diehiesig unbekannt.

Derselbe ist nun zur Erbschaft auf Ableben seines Vaters Kaspar Doser, Wittwer und Schreiner von Ueberauchen mitberufen und wird, sowie dessen etwaige Rechtsnachfolger (ehestliche Abstammlinge), hierdurch öffentlich angefordert, sich binnen drei Monaten zu den Theilungsverhandlungen und zur Empfangnahme dieser Erbschaft dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft denen zugewendet werden würde, welchen sie zufälle, wenn der Abwesende zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebend hätte.

Billingen, den 28. März 1877. Großh. Notar Mehl.

M.793. Waldshut. Dem Clemens Rohinger von Riefenbach, der schon im Jahre 1840 nach Amerika ausgewandert und seitdem vermisst ist, ist die Erbschaft seines am 12. November d. J. gestorbenen Bruders Andreas Rohinger, Gießer von Riefenbach, angefallen.

Derselbe hat binnen drei Monaten sich dahier zu melden, widrigenfalls die Theilung der ganzen Erbschaft lediglich unter diejenigen stattfinden wird, welchen sie zufällt, wenn er am Todestag des Erblassers nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Waldshut, den 30. März 1877. E. Ketterer, einst. Notar. Handelsregister-Einträge. M.789. Nr. 161 des Reg. Bd. II zur Firma „Agarans Mayer“ in Mannheim. Ehevertrag des Louis Kaufmann mit Emilie Reuberger fest, daß jeder Theil 100 M. in die ehestliche Gütergemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen von derselben ausschließt nach den Bestimmungen der R.R.S. 1500 u. folgende.

M.789. Nr. 316 des Reg. Bd. II. Firma: „Bühler & Bregeard“ in Mannheim. Die zur Firmeneinrichtung gleichberechtigten Theilhaber dieser unter dem 17. März l. J. errichteten offenen Gesellschaft sind: Rudolf Bühler und Adolf Bregeard.

M.789. Nr. 317 des Reg. Bd. II zur Firma: „Bodische Schiffbau-Verwaltungsgesellschaft“ in Mannheim. Statutenänderung durch die außerordentliche Generalversammlung vom 13. Dezember 1876. Gegenstand des Unternehmens ist die Versicherung gegen die Gefahren der See-, Fluß- und Kanal-Schiffahrt, sowie auch des Transports zu Land, den auf Eisenbahnen und Posten mit Inbegriffen. Die Zeitdauer des Unternehmens ist bis auf den 14. April 1890 festgesetzt.

Das Grundkapital beträgt, wie bisher, 500,000 fl., eingetheilt in Aktien zu je 1000 fl., welche Aktien auf Namen gestellt sind und in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden müssen.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind einzurücken in folgenden Blättern: „Baunheimer Journal, Rhein- und Neckarzeitung und Neue Badische Landeszeitung.“ Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß der Firma der Gesellschaft zwei Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift beifügen. Bis zur Erneuerung des Vorstandes auf Grund der neuen Statuten in der nächsten ordentlichen Generalversammlung wird die Gesellschaft, wie bisher, durch die bezeichneten Verwaltungsraths-Mitglieder vertreten.

M.789. Nr. 145 des Reg. Bd. II zur Firma: „W. Diehl in Ladenburg.“ jetziger Inhaber ist nach dem Tode des Benzenklans Diehl Kaufmann Louis Diehl in Ladenburg. Mannheim, den 20. März 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Ulrich. Strafrechtspflege. Urtheilsverhandlungen. M.809. Nr. 1431. Freiburg. J. A. S. gegen Karl Rothel von Bamberg wegen Körperverletzung wird auf großh. bad. Hauptverhandlung zur Recht erkannt: Karl Rothel d. von Bamberg sei der ersuchten vorläufigen, unter milderen Umständen verübten, Körperverletzung des Rilian Faschian von Lohmoos und des Johann Georg Wandertl von Schmalenberg für schuldig zu erklären und deshalb in eine Gefängnißstrafe von fünf Wochen, welche als durch die erlittene Unternehmungshaft erstanden zu gelten hat, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzugs zu verurtheilen.

M. 8. B. Dies wird dem künftigen Angeklagten hiermit öffentlich bekannt gemacht. Freiburg, den 16. März 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. b. Hillern. Gager.